

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 17. April 2000

Nr. 18

Inhalt:

Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

Bekanntmachungsanordnung

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Satzung des Planungsverbandes
"Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

**Satzung des Planungsverbandes
"Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"
vom 28. Februar 2000**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die in § 2 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach den Bestimmungen des § 205 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) einen Planungsverband.

(2) Der Planungsverband führt den Namen:
"Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde".

(3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(4) Sitz des Verbandes ist die Stadt Baruth/Mark.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Planungsverbandes sind die nachstehend aufgeführten Gemeinden mit folgenden Gemarkungen:

- | | | |
|------|--|---|
| 1. | die amtsfreie Gemeinde
Nuthe-Urstromtal | mit der Gemarkung
Schönefeld (teilweise) |
| 2. | die amtsangehörigen Gemeinden | |
| 2.1. | Stadt Baruth/Mark | mit der Gemarkung
Horstwalde (teilweise) |

- 2.2. Gemeinde Kummersdorf-Gut teilweise
2.3. Gemeinde Sperenberg mit der Gemarkung
Fernneuendorf (teilweise)

Das Verbandsgebiet ist aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan (rot umrandet), der fester Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

(2) Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Planungsverband beitreten.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung und Verabschiedung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne etc.) einschließlich deren Änderungen und Anpassungen für das "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde".

(2) Aufgabe des Verbandes sind für die in Abs. 1 bezeichneten Bauleitverfahren

- a) die Sicherung der Bauleitplanung durch Veränderungssperren (§§ 14 - 18 BauGB),
- b) die Entscheidung über Vorkaufsrechte nach §§ 24 - 28 BauGB,
- c) die Entscheidungen nach §§ 33, 36 BauGB,
- d) der Abschluß städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB.

(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben haben die in § 2 Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften die Befugnis zur Aufstellung, Änderung und Anpassung von Bauleitplänen auf den Planungsverband gemäß § 205 Abs. 7 BauGB übertragen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Planungsverbandes. Sie besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Für die Vertreter der Verbandsmitglieder sind von den Verbandsmitgliedern Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder, wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse nach § 8 Nr. 12 müssen einstimmig gefaßt werden.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist bei Beschlüssen nach § 8 Nr. 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beschließen, insbesondere über:

1. allgemeine Grundsätze, nach denen die Verbandsverwaltung zu führen ist,
2. Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Erlaß der Haushaltssatzung, Festsetzung der Verbandsumlage, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, das Haushaltssicherungskonzept,
4. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne etc.) und deren Auslegung (§ 3 Abs. 2, 3 BauGB), über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB),

6. den Antrag auf Zurückstellung nach § 15 BauGB,
7. die Ausübung der Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff BauGB,
8. die Entscheidung nach §§ 33, 36 BauGB,
9. den Abschluß städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB,
10. den Abschluß von sonstigen Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 5000,- DM je Einzelfall,
11. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
12. Änderung der Aufgaben des Verbandes über die Pflichtaufgaben hinaus,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Auflösung des Verbandes.

§ 9

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Das Amt des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters wird ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder von seinem Vertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Planungsverband nicht.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (2) Beamte, Angestellte oder Arbeiter dürfen hauptamtlich nicht eingestellt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GKG).
- (3) Zur Erledigung der Geschäfte der Verbandsverwaltung können unter Abschluß von Verwaltungsleihverträgen Bedienstete der Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz eingesetzt werden.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden durch die Gemeindekasse Nuthe-Urstromtal erledigt. Das Nähere regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht für die Kassengeschäfte, die die Gemeindekasse Nuthe-Urstromtal als fremde Kassengeschäfte für den Verband wahrnimmt.

§ 12

Verbandsumlagen

- (1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Der Maßstab der Umlage ist die Fläche des Mitgliedes, die sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, die auch fester Bestandteil der Satzung ist, ergibt.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Planungsverbandes werden durch den Verbandsvorsteher in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgaben Luckenwalde und Zossen, veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 5 Tage vor der Sitzung bekanntgemacht.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung des Planungsverbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die in § 3 genannten Aufgaben erfüllt oder endgültig aufgegeben sind. Die Auflösung bedarf der Beschlußfassung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 14.

(2) Nach Auflösung des Verbandes gelten die von ihm aufgestellten Bauleitpläne als Bauleitpläne der jeweils betroffenen Gemeinde.

(3) Sollte durch eine Planungsänderung eine Gebietskörperschaft, die jetzt Mitglied im Planungsverband ist, nicht mehr betroffen sein, so scheidet diese Gebietskörperschaft nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes aus dem Planungsverband gegen anteilige Kostenerstattung aus.

Maßstab zur Ermittlung der Kostenerstattung bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Verteilung des Vermögens nach Auflösung des Planungsverbandes ist die anteilige Fläche, mit der das Mitglied dem Verband angehörte, oder die anteilige Fläche des Mitgliedes am Verbandsgebiet.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ vom 23.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, 6. Jahrgang, vom 02.10.1998, Ausgabe Nr. 34, außer Kraft.

Baruth/Mark, den 15.02.2000

gez. Effenberger
(Effenberger)
Bürgermeister der Stadt
Baruth/Mark

(Siegel)

i. V.

gez. Schmidt
(Schmidt)
Verwaltungsamtsrat des
Amtes Baruth/Mark

Kummersdorf-Gut, den 17.02.2000

gez. Schnittler
(Schnittler)
Bürgermeister der Gemeinde
Kummersdorf-Gut

(Siegel)

gez. Donath
(Donath)
Amtdirektor des
Amtes Am Mellensee

Nuthe-Urstromtal, den 28.02.2000

gez. Jansen
(Jansen)
Bürgermeister der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal

(Siegel)

gez. Dr. Schill
(Dr. Schill)
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Sperenberg, den 17.02.2000

gez. Hohlfeld
(Hohlfeld)
Bürgermeister der
Gemeinde Sperenberg

(Siegel)

gez. Donath
(Donath)
Amtdirektor des
Amtes Am Mellensee

Anlage 1

der Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" vom 28.02.2000

Anlage 1 der Satzung ist ein Plan, aus welchem das Verbandsgebiet ersichtlich ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).

Die öffentliche Bekanntmachung des Planes wird durch eine Auslegung ersetzt. Der Plan liegt vom 19. April 2000 bis zum 5. Mai 2000 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde, Zimmer C5-2-07 (Kommunalaufsicht) zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Anlage 2

zur Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde"

Hinsichtlich des "Umlagemaßstabes" sind die Verbandsmitglieder mit nachfolgend aufgeführten Flächengrößen am Verband beteiligt:

1. die amtsfreie Gemeinde
 - 1.1 Nuthe-Urstromtal mit der Gemarkung Schönefeld, mit 2.220.000 m²
2. die amtsangehörigen Gemeinden
 - 2.1 Stadt Baruth/Mark mit der Gemarkung Horstwalde, mit 4.870.000 m²

2.2	Gemeinde Kummersdorf-Gut	mit der Gemarkung Kummersdorf-Gut, mit	1.630.000 m ²
2.3	Gemeinde Sperenberg	mit der Gemarkung Fernneuendorf, mit	<u>185.000 m²</u>
		Summe	8.905.000 m² =====

**Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und
Entwicklungszentrum Horstwalde"
vom 9. März 2000 (Az.: 30K.12.3.3011.1/99)**

In der o.g. Sache ergeht folgender

Bescheid

Die von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, der Stadt Baruth/Mark und den Gemeinden Kummersdorf-Gut und Sperenberg vereinbarte Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" zur Bildung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" wird gemäß § 30 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Begründung:

I.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die Stadt Baruth/Mark und die Gemeinden Kummersdorf-Gut und Sperenberg beabsichtigen, einen Planungsverband nach § 205 des Baugesetzbuches zu bilden. Die zukünftige Verbandssatzung wurde am 11.11.1999 von der Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal, am 15.12.1999 von der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark, am 28.10.1999 von der Gemeindevertretung Kummersdorf-Gut und am 27.10.1999 von der Gemeindevertretung Sperenberg beschlossen.

Die Satzung des Planungsverbandes und die entsprechenden Beschlüsse wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

II.

Gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) sind die Vorschriften des GKG auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Verbandssatzung bedarf nach § 10 Abs. 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, da der Zweckverband seinen Sitz im Landkreis hat.

**Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und
Entwicklungszentrum Horstwalde"
vom 9. März 2000 (Az.: 30K.12.3.3011.1/99)**

In der o.g. Sache ergeht folgender

Bescheid

Die von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, der Stadt Baruth/Mark und den Gemeinden Kummersdorf-Gut und Sperenberg vereinbarte Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" zur Bildung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" wird gemäß § 30 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Begründung:

I.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die Stadt Baruth/Mark und die Gemeinden Kummersdorf-Gut und Sperenberg beabsichtigen, einen Planungsverband nach § 205 des Baugesetzbuches zu bilden. Die zukünftige Verbandssatzung wurde am 11.11.1999 von der Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal, am 15.12.1999 von der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark, am 28.10.1999 von der Gemeindevertretung Kummersdorf-Gut und am 27.10.1999 von der Gemeindevertretung Sperenberg beschlossen.

Die Satzung des Planungsverbandes und die entsprechenden Beschlüsse wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

II.

Gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) sind die Vorschriften des GKG auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Verbandssatzung bedarf nach § 10 Abs. 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, da der Zweckverband seinen Sitz im Landkreis hat.

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Beteiligten die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung muss die gemäß § 9 Abs. 2 GKG erforderlichen Regelungen enthalten. Nach entsprechender Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung ist die Satzung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Die Genehmigung der Verbandssatzung war zu erteilen, weil die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Planungsverbandes "Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde" vom 28. Februar 2000 sowie deren Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Anlage 1 der Satzung wird dadurch ersetzt, dass der Plan vom 19. April 2000 bis zum 5. Mai 2000 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Zimmer C5-2-07 (Kommunalaufsicht) zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird.

Luckenwalde, den 10. April 2000

Giesecke

Dienstsiegel